

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamts Alb-Donau-Kreis
nach § 10 Abs. 7 Sätze 2 u. 3 i. V. m. Abs. 8 Satz 2 ff. Bundes-Immissionsschutz-
gesetz, § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissi-
onsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilte der Firma wpd Windpark Laichingen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf Antrag vom 16.08.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20.12.2022 AZ: 32/125.8-I/Ft zur Errichtung und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Laichingen.

Die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beruht auf §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 Abs.1 S.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziff. 1.6.2 des Anhanges 1 sowie §§ 7 Abs. 3, 15 bis 27 UVPg.

Der verfügende Teil des Bescheides vom 20.12.2022 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil lautet:

I. Entscheidung

- Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilt der wpd Windpark Laichingen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf ihren Antrag vom 16.08.2017, Eingang 21.08.2017 beim Landratsamt, in Form des geänderten Antrags Stand November 2021, Eingang beim Landratsamt am 02.12.2021, zuletzt ergänzt am 30.06.2022 (Antikollisionssystem-Validierungskonzept) gemäß § 4 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zum BImSchG mit den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V136 – 3.6 mit je einer Nennleistung von 3,6 MW, einer Nabenhöhe von 166,00 m, einem Rotormesser von 136,00 m und damit einer Gesamthöhe von 234,00 m auf folgenden Standorten:

	WEA 2	WEA 3
Flurstück	7655	3593
Gemarkung	Laichingen	Laichingen
Koordinaten Gauß-Krüger	Rechtswert: 3551288 Hochwert: 5376496	Rechtswert: 3551250 Hochwert: 5376136

Koordinaten WGS 84	Breitengrad: 48°31'26,72" Längengrad: 9°41'35,93"	Breitegrad: 48°31'15,08" Längengrad: 9°41'33,92"
--------------------	--	---

2. Gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende Entscheidungen mit ein:
 - die Baugenehmigung nach §§ 49, 58 Landesbauordnung (LBO)
- noch ohne Baufreigabe -,
 - die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz,
 - die dauerhafte Umwandlung (§ 9 LWaldG) von ca. 14.732 m² Wald sowie die befristete Umwandlung (§ 11 LWaldG) von ca. 2.084 m² Wald,
 - die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Laichingen“,
 - die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für den Betrieb der außenliegenden Rückkühler und der Abfüllanlage (Befüllung und Entleerung der Getriebeöle).
3. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis weist die im Verfahren erhobenen Einwendungen, soweit ihnen in dieser Entscheidung nicht entsprochen wird, zurück.
4. Die Eintragung von 10 Baulasten (Abstand und Zuwegung) im Baulastenverzeichnis wird angeordnet.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (u.a. Auflagen), Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Er verweist auf die Antragsunterlagen, die Bestandteil der Entscheidung sind.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, mit Sitz in Mannheim, erhoben werden.“

Jeweils eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen, Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung sowie jeweils eine Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen, das heißt vom 20.01.2023 bis zum 02.02.2023, bei den folgenden Stellen jeweils während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, FD Umwelt- und Arbeitsschutz
Zimmer Nr. 1G-05, Schillerstraße 30, 89077 Ulm
- Stadt Laichingen, Bahnhofstraße 26, 89150 Laichingen
- Gemeinde Merklingen, Hauptstraße 31, 89188 Merklingen
- Gemeinde Westerheim, Kirchenplatz 16, 72589 Westerheim
- Gemeinde Hohenstadt, Schulstraße 9, 73345 Hohenstadt

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Durch die Zustellung wird bewirkt, dass auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wird.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids sowie die Antragsunterlagen werden auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.

Ulm, den 12.01.2023
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz